

SATZUNG
DER
UNION DER FRANZOSEN IN FRANKEN

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Artikel 1

Der Verein führt den Namen „Union der Franzosen in Franken“ (Union des Français de Franconie) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vereinszweck

Artikel 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist unpolitisch und hat folgende Aufgaben:

- a) durch freundschaftliche Treffen einen engen Kontakt zwischen allen Franzosen in Nordbayern, deren Familienangehörigen sowie Freunden des französischen Volkes und der französischen Kultur zu unterhalten und zu entwickeln,
- b) Unterricht und Erziehung der an französischer Kultur interessierten Jugend (französischer Sprachunterricht, Sport, Pfadfinderbewegung, Ferienheime usw.) ausschließlich durch Naturalleistung zu fördern,
- c) die Beziehungen zwischen Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zwischen Frankreich und Franken zu fördern,

- d) hilfsbedürftige Franzosen (vgl. § 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung) und ihren Familienangehörigen ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit – sowie Franzosen, die auf der Durchreise in Schwierigkeiten geraten, zu helfen,
- e) Begegnungen zwischen französischen und ausländischen Vereinigungen zu unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung und der künftig an deren Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einer vorzugsweise in Franken ansässigen steuerbegünstigten Einrichtung, die der Förderung der deutsch-französischen Freundschaft und Zusammenarbeit dient, zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

III. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 4

- a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann sich der Antragsteller an die Mitgliederversammlung wenden.

Artikel 5

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

Mitglieder, die den Beitrag nicht bis spätestens 30.04. eines Jahres entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zwei erfolglosen Mahnungen wird das säumige Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. Mitglieder, die ihre Beiträge bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht bezahlt haben, besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Neumitglieder haben den Jahresbeitrag binnen 3 Monaten nach ihrer Aufnahme zu leisten.

Artikel 6

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflicht.

Artikel 7

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied wird aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es in zwei aufeinander folgenden Jahren den Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat und deswegen zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

IV. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

A: Vorstand

Artikel 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus
einem geschäftsführenden Vorsitzenden
einem stellvertretenden Vorsitzenden
einem Generalsekretär
einem Schatzmeister
vier weiteren Mitgliedern

Geschäftsführender und stellvertretender Vorsitzender sollen französische Staatsangehörige sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der geschäftsführende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder einzelne von ihnen hat Einzelvertretungsvollmacht. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu erteilt ist.

Artikel 9

Vorstandssitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder 2/3 unterschreitet. Vom Generalsekretär ist darüber ein Protokoll zu erstellen.

Artikel 10

Der Vorstand tritt sein Amt sofort an. Die vier weiteren Mitglieder sind jeweils für die Kommission zuständig, für die sie gewählt worden sind. Das sind:

a) Kommission für Empfang und Wohltätigkeit

Diese Kommission hat einerseits die Aufgabe, Franzosen und französischsprachigen Ausländern, die in der Region wohnen bzw. herziehen, durch Auskünfte zu helfen; die Verbindung zum französischen Honorarkonsulat in Nürnberg und zu französischsprachigen religiösen Einrichtungen in Bayern (französische katholische Mission in München usw.) zu halten; andererseits hat sie den Zweck, Franzosen und französischsprachigen Ausländern, die in Schwierigkeiten geraten, sowie ihren Angehörigen, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit zu helfen; Besuche bei kranken oder verletzten Landsleuten (zu Hause oder im Krankenhaus) zu machen.

Der geschäftsführende Vorsitzende, der Generalsekretär und der Schatzmeister sind von Amts wegen Mitglieder der Wohltätigkeitskommission.

In dringenden Fällen können zwei dieser Mitglieder Hilfe leisten vorbehaltlich späterer Überprüfung.

b) Festkommission und Kommission für kulturelle Angelegenheiten

Sie hat die Aufgabe, Kontakte mit dem deutsch-französischen Institut, dem deutsch-französischen Club und ähnlichen Einrichtungen und Vereinigungen, den Angehörigen französischsprachiger Länder zu pflegen, Zusammenkünfte, Filme, Ausstellungen (Malerei, Fotografie, Philatelie usw.) zu

organisieren. Weiterhin werden von ihr Reisen, Bälle, Tombolas usw. organisiert.

c) Pressekommission

Sie hält Verbindung zur örtlichen Presse. Weiterhin fallen in diesen Bereich die Werbung, die Herausgabe von Vereinsnachrichten, sowie die Präsenz des Vereins im Internet.

d) Schulkommission

In diesen Bereich fallen die Vorschulerziehung, bzw. der Kindergarten für französisch und deutsch sprechende Kinder, sowie der muttersprachliche Ergänzungsunterricht.

Artikel 11

Jede der 4 Kommissionen kann Vereinsmitglieder zur Unterstützung beiziehen.

Artikel 12

Bei Austritt von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des §26 BGB werden Neuwahlen durchgeführt, um die jeweils ausscheidenden Mitglieder zu ersetzen. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Berufung im Amt.

Artikel 13

Wenn der geschäftsführende Vorsitzende sein Amt niederlegt, rückt der stellvertretende Vorsitzende kommissarisch in dieses Amt nach. Innerhalb von 6 Wochen wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand.

B: Mitgliederversammlung

Artikel 14

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht
- den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes
- Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Artikel 15

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, wobei im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden entscheidet. Für Satzungsänderungen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Artikel 16

Die Mitgliederversammlung findet als ordentliche Hauptversammlung jeweils im ersten Jahresdrittel des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Artikel 13

handelt. Ein Protokoll ist zu fertigen; unterschrieben wird es vom Generalsekretär und einem Mitglied des Vereins.

Artikel 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung geheim gewählt. Ist für ein Amt nur ein Wahlvorschlag abgegeben, so kann die Wahl für dieses Amt durch Akklamation erfolgen. Die Vorstandswahl leitet ein vom geschäftsführenden Vorsitzenden bestimmter Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Helfern.

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung ernennt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.

Artikel 19

Die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn sie in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung, in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss, von 3/4 der Stimmen beschlossen wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit entscheidet.

Artikel 20

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24.04.2009 beschlossen. Sie ändert die in der Mitgliederversammlung am 08.04.2005 beschlossene Satzung. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen ist.